

eine vorübergehende Störung der Ordnung.«¹³ Sie gipfele, so die ehemalige Nahost-Korrespondentin, im »kompletten Armageddon, wo Leute glauben, sie müssen sich bereit machen auf einen kompletten Zusammenbruch der Gesellschaft, der mit mörderischen Gewaltexzessen, mit Mord und Totschlag, mit Versorgungsnot einhergeht, eine Mischung aus dem biblischen Armageddon und dem Dreißigjährigen Krieg.«¹⁴

7. Maschinenpistole und 31.000 Schuss Munition

Wie viele der geschätzten bis zu 200.000 Prepper in Deutschland auch Waffen bunkern, wagt niemand seriös zu schätzen. Partielle Fahndungserfolge der Polizei vermitteln einen vagen Eindruck von dem, was die militante Prepper-Community in der Hinterhand hat. »Bei einer Durchsuchung im August 2017 wurden bei dem 49 Jahre alten *Marko G.* knapp 24.000 Schuss Munition gefunden, zudem Waffen und Blendgranaten. *Marko G.* verfügte damals als Elitepolizist beim SEK des Landes Mecklenburg-Vorpommern, als Präzisionsschütze und Schießtrainer, über Waffenbesitzkarten, er konnte sich legal Waffen und Munition besorgen. Diese Besitzkarten wurden ihm nach der ersten Durchsuchung entzogen. Trotzdem fanden Polizisten bei einer zweiten Durchsuchung im Juni 2019 noch mal gut 31.000 Schuss Munition und Waffen. Darunter unter anderem eine Maschinenpistole vom Typ Uzi«,¹⁵ schrieb die »Frankfurter Allgemeine Zeitung« im November 2019 anlässlich der Prozesseröffnung gegen den Prepper-Polizisten aus Mecklenburg-Vorpommern. Dieses opulente Waffenlager lässt sich kaum mehr damit erklären, dass *Marko G.* seine Vorräte im Falle einer Krise gegen Räuber verteidigen wollte. Dennoch verurteilte ihn das LG Schwerin lediglich zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

In Mecklenburg-Vorpommern musste Innenminister *Lorenz Caffier* seinen Hut nehmen, nachdem bekannt geworden war, dass er bei dem Prepper *Frank T.* eine Waffe gekauft hatte. Bei der Affinität zu Waffen schließt sich auch der Kreis zwischen Prepper im Verborgenen und Raser in aller Öffentlichkeit. »26-jährigen Raser gestoppt. Kölner Polizei entdeckt scharfe Schusswaffe im Kofferraum«,¹⁶ meldete der »Kölner Stadt-Anzeiger« im Januar des Jahres 2021 und im Juni die »Buchloer Zeitung«: »Ein bewaffneter Raser liefert sich eine halsbrecherische Jagd mit der Polizei durch Bad Wörishofen.«¹⁷

8. Fazit

Längst scheint hier ein mentales Gemisch entstanden zu sein, das jede Gelegenheit sucht, dem Staat das Heft des Handelns zu entwenden. Wenn es zu dem großen Ausfall der Infrastruktur kommt – wie z.B. dem europaweiten Blackout – ist es zum Handeln womöglich zu spät.

13 »Der Wunsch, nicht ausgeliefert zu sein«, *Keller* im Gespräch mit *Maike Al-bath*, in: »Deutschlandfunk«, 13.02.2021; vgl. https://www.deutschlandfunkkultur.de/prepper-bereit-fuer-den-untergang-der-wunsch-nicht.1270.de.html?dram:article_id=492423 (abgerufen 14.09.2021).

14 Ebd.

15 Vgl. »Munition und Waffen für den Tag X«, in: »Frankfurter Allgemeine Zeitung«, 21.11.2019, vgl. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/prepper-vor-gericht-munition-und-waffen-fuer-den-tag-x-16495315.html> (abgerufen 30.08.2021).

16 Vgl. »Kölner Stadt-Anzeiger«, 25.01.2021, vgl. <https://www.ksta.de/koeln/26-jaehrigem-raser-gestoppt-koelner-polizei-entdeckt-scharfe-schusswaffe-im-kofferraum-37974622> (abgerufen 30.08.2021).

17 Vgl. »Buchloer Zeitung«, 26.06.2021, vgl. https://www.allgaeuer-zeitung.de/allgaeu/buchloe/nachspiel-einer-verfolgungsjagd-vor-dem-amtsgericht-memmingen_arid-303571 (abgerufen 30.08.2021).

Staatliche Reaktionen bei Gewalt gegen Kinder und bei Partnergewalt – Es gibt mehr Möglichkeiten als man denkt

von Rainer Becker, Wilhelmshaven und Prof. Dr. Dieter Müller, Bad Dürrenberg*

I. Einführung

Im Jahr 2020 wurden bundesweit 158.477 Opfer häuslicher Gewalt gezählt. 4.542 Kinder wurden misshandelt und 16.921 wurden sexuell missbraucht.

Dabei werden in Fällen von (sexueller) Gewalt gegen Kinder und so genannter Partnergewalt und dem Stalking aus Sicht der Autoren sehr oft staatliche Reaktionsmöglichkeiten übersehen, die die Täter solcher Delikte mindestens ebenso empfindlich treffen können wie Geld- oder Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung. Bewusst werden sich die Verfasser in diesem Artikel nicht mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit Strafen und andere Sanktionen überhaupt zur Verhinderung weiterer Delikte durch die Täter beitragen können. Die nachfolgenden Ausführungen werden sich darauf erstrecken, inwieweit es geboten sein kann, vermehrt die (charakterliche) Eignung von Tätern zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr zu hinterfragen, selbst wenn sich ihre Delikte nicht unmittelbar mit dem Straßenverkehr in Verbindung bringen lassen.¹

II. Die Regelfälle

§ 69 Strafgesetzbuch (StGB) regelt die den Lesern bekannten Voraussetzungen für die Entziehung der Fahrerlaubnis durch das Gericht. Hierbei handelt es sich um eine Strafe in Zusammenhang mit so genannten Verkehrsstraftaten und zumindest nicht unmittelbar zum Zweck der Gefahrenabwehr. Warum auch immer ist dieser Anlass für einen Entzug der Fahrerlaubnis der bekannteste und der offensichtlich am meisten internalisierte, was zur Folge hat, dass andere Möglichkeiten nach Auffassung der Autoren zu oft vernachlässigt werden.

* Herr Becker ist PD a.D. und Dipl.-Verw. Er lehrte bis 2015 an der FHöVPR des Landes M-V. Von 2013 bis 2020 war er Vorstandsvorsitzender der bundesweit aktiven Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V. mit Sitz in Berlin. Seit Dezember 2020 ist er deren Ehrenvorsitzender. Prof. Müller ist Schriftleiter dieser Zeitschrift und ehrenamtlicher Vorsitzender des juristischen Beirats des DVR.

1 Dazu ausführlich die Kurzfassung der Masterarbeit an der DHPol von Baldauf, Die Meldepflicht gem. § 2 Abs. 12 StVG bei charakterlichen Mängeln – Erkenntnisse aus einem Praxistest im Freistaat Sachsen, Die POLIZEI 2021, 277 ff.

Gefahren abwehrend ergibt sich der Entzug der Fahrerlaubnis dagegen aus § 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) i.V.m. § 46 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV). Hier geht es um einen Entzug wegen (charakterlicher) Ungeeignetheit oder in den dazugehörigen Anlagen gelisteten Krankheiten oder Mängeln oder eben um eine solche aufgrund von erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze.

III. Besonderheiten der Fahreignungsbegutachtung im Strafverfahren

Bei der im letzten Absatz erwähnten Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen sind zwei Varianten bei polizeilichen Rechtsanwendern weniger geläufig und gleichzeitig trotzdem äußerst interessant für die Polizeipraxis.

Zum einen ist dies die Nutzung eines Fahrzeugs zu so genannten verkehrsfremden oder sogar verkehrsfreudlichen Zwecken.² Normalerweise dient ein Fahrzeug dem Transport von Personen oder Sachen von einem Ort zum anderen. Wird ein Fahrzeug jedoch eingesetzt, um z.B. einen Tatort zur Begehung einer Straftat aufzusuchen oder sich wieder von ihm zu entfernen, so hat dies nichts mehr mit dem Zweck eines verkehrsbüblichen Personentransportes zu tun. Gleiches gilt für das Befördern von benötigten Mitteln oder Diebesgut oder die Nutzung eines Fahrzeuges zur Flucht vor der Polizei oder anderen Verfolgern. Auch wenn der Täter ein Fahrzeug missbraucht, um eine Person zu stalken, sei es zu ihrer Verfolgung oder als »Unterstand« zum Zweck ihrer Beobachtung oder gar, um sie absichtlich anzufahren und dabei zu verletzen oder erst recht, wenn das Fahrzeug für eine Freiheitsberaubung/Entführung oder Begehung einer Sexualstraftat benutzt wird.

Die beschriebenen Beispiele dürften in aller Regel nur wenig mit Affektstörungen und Defiziten in der Impulskontrolle der Akteure zu tun haben. Vielmehr dürfte von einem bewussten und gewollten Hinwegsetzen über Regeln auszugehen sein, so dass in diesen Fällen eines Missbrauchs eines Kfz in Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten zunächst einmal eher von einem charakterlichen Defizit der Fahrzeugführer auszugehen sein dürfte.

Sicherlich ließen sich noch mehr Beispiele finden, doch die vorgenommene Auflistung dürfte ausreichen, um deutlich zu machen, dass es mehr Fälle eines verkehrsfremden oder sogar verkehrsfreudlichen Einsatzes von Kraftfahrzeugen gibt, als dem Rechtsanwender in der Praxis oft bewusst sind. Dieses »Übersehen« mag teilweise auch daran liegen, dass die Tatverdächtigen bei schwereren Delikten zumindest vorläufig festgenommen werden und nicht selten in Untersuchungshaft kommen. Doch die Festnahme und die Untersuchungshaft haben in diesen Fällen nichts mit einer ableitbaren charakterlichen Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen zu tun, da sie der Strafverfolgung dienen, während es beim Entzug der Fahrerlaubnis nach dem Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit der Fahrerlaubnisverordnung um Gefahrenabwehr geht. Und nach Entlassung aus dem Polizeigewahrsam oder der (Untersuchungs-)Haft hätte der Tatverdächtige dann immer noch seine Fahrerlaubnis.

IV. Besonderheiten der Fahreignungsbegutachtung im Verwaltungsverfahren

Die zweite Variante von Ungeeignetheit ergibt sich u.a. aus dem gesetzlich nur unzureichend umschriebenen Eignungsbegriff des § 2 Abs. 4 StVG sowie inhaltlich deutlich genauer aus den Begutachtungsleitlinien für Kraftfahreignung.³

Hier heißt es unter der Ziffer 3.16:

»Wer Straftaten begangen hat, ist nach § 2 Abs. 4 StVG ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen,

- wenn sie im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen oder*
- wenn sie auf ein hohes Aggressionspotenzial schließen lassen, sei es auf einer Neigung zu planvoller, bedenkenloser Durchsetzung eigener Anliegen ohne Rücksicht auf berechnete Interessen anderer oder einer Bereitschaft zu ausgeprägt impulsivem Verhalten (z. B. bei Raub, schwerer oder gefährlicher Körperverletzung, Vergewaltigung) und dabei Verhaltensmuster deutlich werden, die sich so negativ auf das Führen von Kraftfahrzeugen auswirken können, dass die Verkehrssicherheit gefährdet wird.«*

Noch interessanter ist die dann folgende Begründung:

»Allgemeinrechtliche Straftaten sind in der Regel durch generalisierte, gewohnheitsmäßige Fehleinstellungen und Fehlreaktionen bedingt. Diese erschweren auch eine adäquate Bewertung der Normen und Gesetze, die den Straßenverkehr regeln, und ein entsprechend angepasstes Verhalten als motorisierter Verkehrsteilnehmer. Ursachen für Straftaten können auch Krankheiten sein.

Der Straßenverkehr ist ein soziales Handlungsfeld, welches von den Beteiligten »ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht« (§ 1 StVO) erfordert.

Wer aufgrund des rücksichtslosen Durchsetzens eigener Interessen, aufgrund seines großen Aggressionspotentials oder seiner nicht beherrschten Affekte und unkontrollierten Impulse in schwerwiegender Weise die Rechte anderer verletzt, lässt nicht erwarten, dass er im motorisierten Straßenverkehr die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer - zumindest in den sehr häufig auftretenden Konfliktsituationen - respektieren wird.

Solange ein solches Fehlverhalten besteht, ist auch mit sicherheitswidrigen Auffälligkeiten im Straßenverkehr zu rechnen.«

Straftaten weisen insbesondere dann auf ein hohes Aggressionspotenzial und stehen im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung, wenn die Tathandlungen auf einer Bereitschaft zu ausgeprägt impulsivem Verhalten beruhen und dabei Verhaltensmuster deutlich werden, die sich so negativ auf das Führen von Kraftfahrzeugen auswirken können, dass die Verkehrssicherheit gefährdet ist.⁴ Bei Straftätern, deren Ver-

2 Vgl. König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Aufl. 2021, § 69 StGB Rn. 14 ff.

3 Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung v. 27.01.2014 (Verkehrsblatt S. 110) i.d.F. v. 28.12.2019 (Verkehrsblatt S. 775). Diese von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) herausgegebenen und stetig aktualisierten Leitlinien tragen den juristischen Charakter eines Sachverständigengutachtens.

4 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 27.07.2016 – 10 S 77/15, Rn. 30, juris, auch zum Folgenden.

halten ein hohes Aggressionspotenzial und eine Neigung zum impulsiven Durchsetzen eigener Interessen zeigt, ist nach den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung, denen verkehrsmedizinisches Erfahrungswissen zugrunde liegt und die den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis auf diesem Gebiet wiedergeben, zu erwarten, dass sie auch in konflikthaften Verkehrssituationen (etwa bei Fahrfehlern anderer) emotional impulsiv handeln und dadurch das Risiko einer gefährlichen Verkehrssituation erhöhen sowie eigene Bedürfnisse aggressiv durchsetzen werden (vgl. Nr. 3.16 der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung). Der Zusammenhang zwischen aggressivem Verhalten außerhalb und innerhalb des Straßenverkehrs ist dabei empirisch nachgewiesen und kann auf einer höhergeordneten Verhaltensdisposition beruhen.⁵

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen lassen jedenfalls Raub, schwere und gefährliche Körperverletzungen sowie Vergewaltigung, das heißt Straftaten, die sich in erheblicher Weise gegen die körperliche Integrität einer anderen Person richten, auf ein hohes Aggressionspotenzial schließen.⁶

Die Rechtfertigung für das Bestehen von Eignungszweifeln bei Straftaten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen, ergibt sich also sowohl für Polizeibeamte, als auch für die Mitarbeiter in Fahrerlaubnisbehörden regelmäßig daraus, dass bei besonders aggressiven Straftätern davon auszugehen ist, dass sie auch bei konflikthaften Verkehrssituationen (etwa bei Fahrfehlern anderer) emotional impulsiv handeln und dadurch das Risiko einer Verkehrssituation erhöhen, sowie eigene Bedürfnisse aggressiv durchsetzen werden.⁷

Nach § 2 Abs. 12 Straßenverkehrsgesetz (StVG) hat die Polizei Informationen über Tatsachen, die auf Mängel hinsichtlich der Eignung oder der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, den Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Befähigung aus ihrer Sicht erforderlich ist.⁸

Die in einer Gutachtenanordnung aufgeführten Delikte einer vorsätzlichen Körperverletzung sowie einer gefährlichen Körperverletzung und ggf. auch die sexuelle Nötigung sind daher im Grundsatz geeignet, Anhaltspunkte für ein hohes und damit fahreignungsrelevantes Aggressionspotenzial zu begründen.⁹

Auch bei einem Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz in Tateinheit mit Bedrohung (»ich bring dich um«) handelt es sich um eine solche Straftat, die tragfähige Rückschlüsse auf die Kraftfahreignung zulassen, weil sich in ihnen eine hohe emotionale Impulsivität und mangelnde Steuerungsfähigkeit offenbart.¹⁰

V. Gründe und Motive für Gewaltanwendung

Aber warum misshandelt jemand seine Partnerin/seinen Partner? Warum übt er sexualisierte Gewalt oder auch »nur« Gewalt gegen seinen Partner oder gar noch wehrlosere Kinder aus? Kann man hier noch von beherrschten Affekten oder kontrollierten Impulsen ausgehen? Der Autor *Becker* geht in seiner Rolle als Kindervertreter davon aus, dass jemand, der Gewalt gegen Schwächere ausübt, in aller Regel zu schwach ist, Kontrolle über sich selbst und sein Verhalten zu auszu-

üben. Warum sollte sie oder er sich insbesondere im doch noch anonymen Straßenverkehr mit seiner Vielzahl tagtäglicher Konfliktsituationen gerade hier anders verhalten als in seinem Alltag, in dem er doch so schwer versagt hat?

Wenn z.B. gegen Fahrerlaubnisinhaber wegen gefährlicher Körperverletzung eine Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung verhängt wurde, weil dieser in erheblich alkoholisiertem Zustand seine Ehefrau mit Fäusten und Füßen heftig geschlagen und dabei erheblich verletzt hatte, ist die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung gem. § 11 Abs. 3 Nr. 7 FeV durch die Fahrerlaubnisbehörde berechtigt.¹¹ Zu Recht habe die Fahrerlaubnisbehörde auf das impulsive, aggressive und unmaßstäbliche Verhalten des Antragstellers hingewiesen, sowie darauf, dass er Anlass zu Zweifeln an seiner Fahreignung gegeben habe, weil nicht zuletzt aufgrund einer offenbar sehr niedrigen Hemmschwelle zu besorgen sei, dass er besonders in konflikthaften Situationen in gleicher Weise wie außerhalb des Straßenverkehrs auch im Straßenverkehr die Rechtsgüter anderer nicht achten werde.¹²

VI. Rückschlüsse auf das Fahreignungsrecht

Beeindruckend ist, dass diejenigen, die die Begutachtungsrichtlinien zur Kraftfahreignung entwickelt hatten, anscheinend erheblich weitergedacht hatten als manche Familienrichter oder Gutachter, die selbst heute immer noch mit der Fragestellung hadern, warum jemand der mehrfach Gewalt in seiner Beziehung ausgeübt hatte, weiterhin Umgang mit den Kindern aus seiner Beziehung haben sollte.

Kritiker mögen dagegenhalten wollen, dass man mit einem Kraftfahrzeug bei Affektstörungen oder einem Verlust der Impulskontrolle pp. erheblich schwerwiegendere Folgen verursachen kann als beim Umgang mit seinen Kindern.

Doch ist dem tatsächlich so?

Eine Untersuchung von Müller im Land Mecklenburg-Vorpommern ergab, dass mindestens 25 % aller Fälle von Tötungsdelikten zum Nachteil von Kindern in Zusammenhang mit Sorge- und Umgangsstreitigkeiten begangen wurden, teilweise sogar bei so genannten Umgängen.¹³

Ein umfangreicherer und tiefer gehender KFN-Forschungsbericht zu Tötungsdelikten an 6 bis 13jährigen Kindern aus dem Jahr 2017 bestätigt die Ergebnisse der Untersuchung von Müller.¹⁴ Weiterhin wurden in derselben Studie des KFN

5 Vgl. dazu näher *Müller/Rebler*, Die Klärung von Eignungszweifeln im Fahrerlaubnisrecht, 2. Aufl. 2018, S. 70 ff.

6 VG Düsseldorf, Beschl. v. 24.11.2015 – 6 L 3298/15, Rn. 44, juris.

7 Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschl. v. 04.08.2021 – 5 MB 18/21, Rn. 30, juris.

8 Vgl. dazu grundlegend *Müller*, Inhalte und Grenzen polizeilicher Mitteilungspflichten an Fahrerlaubnisbehörden, SVR 2007, 241 ff. sowie ders., Fahreignung – Praxisleitfaden für Polizeibeamte, Stuttgart 2013, S. 70 ff.

9 Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 11.04.2017 – 16 E 132/16, Rn. 7, juris.

10 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, a.a.O. (Fn. 4), Rn. 31, juris.

11 VG München, Beschl. v. 10.07.2009 – M 6b S 09.1453, Rn. 3, juris.

12 VG München, a.a.O., Rn. 29, juris.

13 Vgl. *Becker/Müller*, »Tötungsdelikte zum Nachteil von Kindern in Zusammenhang mit Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten – eine Analyse aus polizeilicher Sicht«, Die Polizei 8/2013, S. 237 ff.

14 Vgl. *Haug/Zähringer*, KFN-Forschungsbericht Nr. 134 »Tötungsdelikte an 6 bis 13jährigen Kindern in Deutschland (1997–2012)«, S. 57.

in einer großen Zahl der Fälle zum Tatzeitpunkt psychische Erkrankungen/Auffälligkeiten der Täter*innen festgestellt.

Jemand, der unter Affektstörungen leidet oder zu Verlusten der Impulskontrolle neigt, kann für seine Kinder oder (ehemaligen) Partner*innen genauso gefährlich sein wie bei einer Teilnahme als Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr für andere Verkehrsteilnehmer.

In einer der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde übermittelten Dokumentation über einen polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt des Polizeipräsidiums S. – Polizeiwache N. – führten die eingesetzten Polizeibeamten aus, dass der polizeibekanntes Antragsteller großes Aggressionspotenzial zeige und häufig unter Alkoholeinfluss sowie nahezu täglich unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stehe.¹⁵ Diese Beamten bewiesen eindrucksvoll, dass sie den notwendigen Zusammenhang zwischen Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und dem Fahreignungsrecht verstanden hatten, sodass dem Straftäter in dem vom VG Gelsenkirchen entschiedenen Fall seine Fahrerlaubnis vollkommen zu Recht entzogen wurde. Eine wichtige Voraussetzung für dieses konsequente Verwaltungshandeln war die souveräne Handhabung der Pflichtmitteilung gem. § 2 Abs. 12 StVG von den eingesetzten Polizeibeamten an die Fahrerlaubnisbehörde.

Auch sexueller Kindesmissbrauch zählt zu den typischen Aggressionsdelikten, aufgrund derer eine medizinisch-psychologische Begutachtung angeordnet werden kann.¹⁶ Wenn eine Fahrerlaubnisbehörde ihre Untersuchungsanordnung auf einen begangenen sexuellen Missbrauch von Kindern stützt und insoweit auf § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 FeV verweist, handelt es sich ersichtlich um eine erhebliche Straftat, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung steht, weil bei einer solchen Straftat Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential bestehen.

Auch ein vom VG München entschiedener Fall beweist diesen Zusammenhang mit dem Verdacht auf charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen.¹⁷ Zwar waren es in dem entschiedenen Fall rechtlich betrachtet 20 Einzelfälle sexuellen Missbrauchs, deretwegen der Kläger verurteilt wurde. Wollte man, obwohl hierfür eine Gesamtfreiheitsstrafe gebildet wurde, davon ausgehen, es habe sich in keinem der 20 Fälle um eine »erhebliche Straftat«, sondern um zahlreiche – wenn auch nicht erhebliche – Einzeltaten gehandelt, so käme die im Übrigen inhaltsgleiche Vorschrift des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 FeV als Rechtsgrundlage für die Gutachtenanordnung mit den im Übrigen identischen Voraussetzungen wie § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 FeV zur Anwendung.

Übrigens ist auch eine Fahrerlaubnis zur Beförderung von Fahrgästen grundsätzlich zu entziehen, wenn das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen Fahrer und Fahrgast bei der Beförderung nicht besteht, wovon regelmäßig auszugehen ist, wenn der Fahrerlaubnisinhaber wegen des Besitzes kinder- und Jugendpornografischer Schriften rechtskräftig verurteilt wurde.¹⁸

VII. Fazit

Den Verfassern ging und geht es – alleine vor dem Hintergrund der immer noch zu knappen Personalressourcen bei gleichzeitig hinzugekommenen Aufgaben der Polizeien der Länder – nicht darum, den Rechtsanwendern in der Praxis noch mehr zusätzliche Aufgaben aufzubürden. Es ging ihnen darum, zusätzliche mögliche Handlungs-Optionen aufzuzeigen, um erwiesenermaßen gefährliche Täter u. U. sogar zu einem Umdenken zu bewegen, wenn deren Fahrerlaubnis plötzlich bedroht ist. Standard-Sachverhalte können und sollten weiterhin standardisiert bearbeitet werden und dazu gehört auch die Plausibilität von Gewaltstraftaten außerhalb des Straßenverkehrs für die Pflichtmitteilung an Fahrerlaubnisbehörden. Besondere Sachverhalte mit besonderen Tatverdächtigen bedürfen das eine oder andere Mal besonderer Aufmerksamkeit und besonderer Maßnahmen, die sollten dann allerdings aus der Aus- und Fortbildung bekannt sein und demgemäß konsequent angewandt werden.

Zuletzt sei der Vollständigkeit halber auch noch erwähnt, dass auch ein Sexualstraftäter, dem seine Fahrerlaubnis wegen charakterlicher Ungeeignetheit zu Recht entzogen wurde, eine Chance auf Wiedergewinnung der Fahreignung besitzt. Allerdings ist angesichts der Vorgeschichte einer solchen Aggressionsstraftat für eine positive Verkehrsprognose regelmäßig zu verlangen, dass die Einlassungen des früheren Fahrerlaubnisinhabers zu seinen Straftaten eine selbstkritische Auseinandersetzung mit den Gründen ihrer Entstehung und eine deutliche Umkehr in Verhalten und Einstellung erkennen lassen müssen.¹⁹

15 VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 24.01.2018 – 7 L 3322/17–, Rn. 14, juris.

16 OVG Lüneburg, Urt. v. 08.07.2014 – 12 LC 224/13, Rn. 51, juris, auch zum Folgenden.

17 VG München, Urt. v. 08.07.2011 – M 6a K 10.5105, Rn. 32, juris, auch zum Folgenden.

18 VG Aachen, Beschl. v. 10.08.2018 – 2 L 977/18, juris.

19 Diese zwingende Voraussetzung war in dem vom VG München, Urt. v. 01.04.2003 – M 6b K 02.2904, Rn. 55, juris, entschiedenen Fall nicht gegeben, weil die Äußerungen des Klägers gegenüber den Gutachtern eindrucksvoll belegten, dass es beim Kläger an einer solchen, mit einer tiefgreifenden Auseinandersetzung mit seinen Straftaten einhergehenden Einstellungs- und Verhaltensänderung fehlte.